

Die ersten Schritte zur PRAXISGRÜNDUNG



Die Erfahrung zeigt, dass Assistenten, angestellte Zahnärzte und Existenzgründer die Notwendigkeit eines tragfähigen und aussagefähigen Gründungskonzeptes oft unterschätzen. Da sie als Unternehmer zukünftig aber aktiv alle Entscheidungen treffen, müssen sie schon vorab die Richtung angeben: für eine Praxisübernahme oder eine Neugründung, eine Einbehandler- oder eine Mehrbehandlerpraxis. Sollte eine Niederlassung oder Beteiligung mit mehreren Zahnärzten das Ziel sein, ist die Wahl der Berufsausübung in Form der Praxisgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis abzustimmen. Wichtig dabei ist aber immer: Die Etablierung Ihrer Praxis beinhaltet die nachhaltige Überprüfung der vorab gesetzten Ziele.

Benjamin Kündiger, Dresden

Viel zu oft beispielweise wird der zukünftige Praxisstandort keiner gründlichen Standortanalyse unterzogen. Doch das frühzeitige Erstellen eines medizinischen Konzeptes ist notwendig, um die Nachfrage und Konkurrenzsituation zu kalkulieren. Daraus ergibt sich das Praxiskonzept, welches das medizinische, technische und betriebswirtschaftliche Konzept in sich vereint. Das Praxiskonzept bildet also die Grundlage zur Berechnung der dafür notwendigen Darlehenshöhe im Investitionsplan. Für das Bankexposé werden schließlich das Darlehens- und Absicherungskonzept sowie das Unternehmenskonzept zusammengeführt.

Bei einer Praxisübernahme müssen sich zukünftige Unternehmer mit vielen neuen Themenfeldern auseinandersetzen. Dazu gehört auch die intensive Beschäftigung mit nichtmedizinischen Aufgabenstellungen. Es ist daher sinnvoll, sich frühzeitig einen fachkundigen Berater zu suchen, der in der Existenzgründerphase Orientierung schaffen kann und den Weg als Lotse begleitet.

Erstellung eines Bankexposés

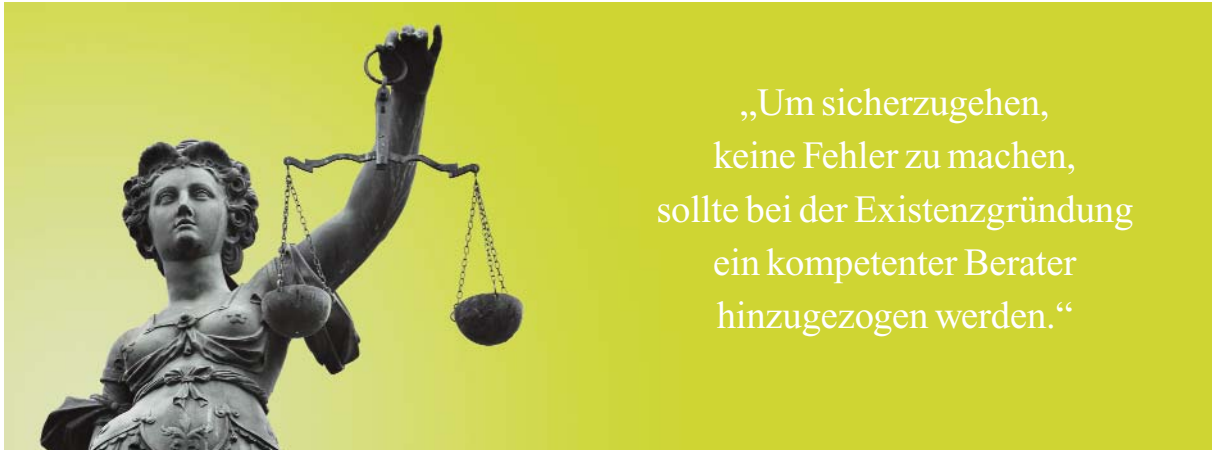
Praxisübernahmen/Praxisgründungen werden in aller Regel finanziert. In die-

ser Finanzierung zu berücksichtigen sind nicht nur die Investitionssumme (wie Kosten für technische Ausstattung, Umbau etc.), sondern auch die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 Prozent sowie alle anfallenden Nebenkosten. Um beste Darlehensbedingungen zu verhandeln, ist ein aussagekräftiges Bankexposé notwendig. Dessen Zusammenstellung umfasst das Niederlassungskonzept, einen Lebenslauf, eine Vermögensaufstellung, eine Selbstauskunft, die betriebswirtschaftlichen

Zahlen der zu übernehmenden Praxis, vorhandene Fortbildungsnachweise, die Approbation, den Praxisübernahmevertrag und gegebenenfalls den Miet- und Gesellschaftervertrag.

Als Sicherheiten dienen üblicherweise eine Todesfallabsicherung in Darlehenshöhe und Darlehenslaufzeit, die Abtretung der KZV-Einnahmen und eine Vereinbarung über die Raumsicherungsübergang des materiellen Praxiswertes. Es sollte unbedingt beachtet





„Um sicherzugehen,
keine Fehler zu machen,
sollte bei der Existenzgründung
ein kompetenter Berater
hinzugezogen werden.“

werden, dass von der Bank keine Sicherheiten in Form von Bürgschaften gefordert werden.

Berechnung des Praxiswertes durch einen Steuerberater

Die Wahl eines Fachberaters mit spezifischen Kenntnissen im Bereich Zahnmedizin sollte direkt nach dem Beschluss einer Existenzgründung erfolgen. Ein kundiger Steuerberater wird in seine Bewertung neben dem materiellen und immateriellem Wert einer Praxis auch die vorhandenen betriebswirtschaftlichen Abläufe einfließen lassen.

Rechtliche Absicherung durch einen Rechtsanwalt

Um sicherzugehen, keine rechtlichen Fehler zu machen, sollte bei der Existenzgründung unbedingt ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden. Wichtig hierbei: Je genauer die sich stellenden Fragen definiert sind, je genauer kann die Antwort eines Rechtsanwalts sein. Es ist also unabdingbar, alle wichtigen Dokumente schon vor dem ersten Beratungstermin zusammenzustellen. Dazu gehören das Niederlassungskonzept und alle zu überprüfenden Verträge. Im Mietvertrag sollten Bedingungen wie Mietlaufzeit oder Mietoptionen unter die Lupe genommen werden. Auch Schlüsselthemen im Praxisübernahmevertrag, wie zum Beispiel Fragen der Gewährleistung, Patientenkartei oder Kündigung des Ehegattenvertrages durch den Praxisabgeber, sollten sorgfältig geprüft werden. Ist eine Praxisgemeinschaft geplant, müssen die vertraglichen Regelungen feststehen und unterzeichnet sein, bevor Mietverträge,

Kaufverträge oder Darlehensverträge unterschrieben werden.

Zulassungsantrag bei der Kassen-zahnärztlichen Vereinigung

Bei der Praxisneugründung oder Praxisübernahme sollten vorab mit dem zuständigen Ansprechpartner der KZV die nötigen Voraussetzungen geklärt werden. Dies setzt die beschriebenen Überlegungen zu den Standortkriterien (wie Bevölkerungs- und Altersstatistik in Verbindung zur Konkurrenzsituation) voraus. Außerdem sollte die aktuelle Versorgungssituation betrachtet und deren Auswirkungen auf den Honorarverteilungsmaßstab (HVM) berücksichtigt werden.

Üblicherweise finden bei der Standesorganisation pro Kalenderjahr vier bis sechs Sitzungen statt, bei denen über Zulassungsanträge entschieden wird. Diese werden zu Anfang des Jahres festgelegt. Die jeweilige Einreichungsfrist

.....
„Bei der Praxisneugründung oder Praxisübernahme sollten vorab mit dem zuständigen Ansprechpartner der KZV die nötigen Voraussetzungen geklärt werden.“
.....

von drei bis vier Wochen ist vom Bundesland abhängig. Voraussetzung für eine Zulassung als Vertragszahnarzt gem. Z-ZV §§ 18-24 ist aber in allen Bundesländern die Approbation, das Absolvieren einer zweijährigen Vorbereitungszeit und die Eintragung im Zahnarztregister. Die Kosten dafür liegen bei ca. 1.000 Euro. Und noch ein Tipp: In den ersten beiden Jahren nach Niederlassung besteht die Möglichkeit der Befreiung vom Qualitätsmanagement. Eine Chance für all jene, die sich erst später mit diesem Aspekt in ihrer Praxis befassen möchten.

Mitgliedschaft bei der Landeszahnärztekammer

Die Aufgabe der Zahnärztekammer ist es, neben der Erfüllung der ihnen zugewiesenen staatlichen Aufgaben auch als Interessenvertretung ihrer Mitglieder zu fungieren. Die Mitgliedschaft ist für alle Zahnärzte in Deutschland zwingend. Der Kammerbeitrag ist von Kammer zu Kammer unterschiedlich und liegt bei maximal 300 Euro im Quartal. Eine Zahnärztekammer bietet unter anderem Fortbildungsangebote für ihre Mitglieder und deren Mitarbeiter an. Sie sorgt für die berufsständische Altersversorgung durch Versorgungswerke. Voraussetzung ist die Eintragung ins Zahnärzteregister.

Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit

Der Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit ist zum 1. August 2006 geschaffen worden. Mit ihm werden nur Personen unterstützt, die auch tatsächlich mindestens einen Tag arbeitslos



waren. Eine Sonderregelung gilt bei eigener Kündigung des Arbeitnehmers ohne wichtigen Grund. Sie erhalten über einen Zeitraum von drei Monaten eine sogenannte Sperrzeit.

Die Beantragung des Gründungszuschusses erfolgt über das Arbeitslosengeld. Die Höhe beträgt etwa 60 Prozent des durchschnittlichen Bruttolohns der letzten zwölf Monate zuzüglich 300 Euro (Pauschale) in den ersten neun Monaten nach Existenzgründung. Der Gründungszuschuss ist steuerfrei. Seine zeitliche Begrenzung liegt bei maximal 15 Monaten oder bei einer Summe von 18.000 Euro. Die Tragfähigkeit des Existenzgründungskonzeptes ist durch die positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (wie Steuerberater, Unternehmensberater) zu bescheinigen. Wichtig zu wissen: ab Ende 2011 wird der Gründungszuschuss nur noch nach dem Ermessen der Arbeitsämter bezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht dann nicht mehr.

Abfrage bei der Baurechtsbehörde

Bei der Praxisneugründung sollte in Bezug auf einen abzuschließenden Mietvertrag oder des Immobilienerwerbes die Nutzungsgenehmigung der zuständigen Baurechtsbehörde eingeholt werden. Bei Praxisübernahmen gibt es häufig einen Bestandsschutz.

Eintritt ins Versorgungswerk

Die Zahnärzterversorgung ist eine Pflichtversorgung für alle berufstätigen

Zahnärzte im Bundesgebiet. Die Durchschnittsabgabe dafür bezieht sich wie im gesetzlichen Rentensystem auf 19,9 Prozent der Einkünfte. In manchen Bundesländern ist es möglich, den Mindestbeitrag für zwei Jahre nach der Erstniederlassung zu reduzieren. Im Versorgungswerk Sachsen beispielsweise kann die Durchschnittsabgabe auf etwa 100 Euro monatlich gesenkt werden, im Versorgungswerk Tübingen auf etwa 15 Prozent der üblichen Summe.

.....

„Der Start in die eigene Praxis bedeutet auch die Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den notwendigen Versicherungen.“

.....

Abschluss von Versicherungen

Der Start in die eigene Praxis bedeutet auch die Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den notwendigen Versicherungen.

Als zukünftiger Unternehmer sind eine Berufshaftpflichtversicherung sowie eine Praxisrechtsschutzversicherung für alle grundsätzlichen Risiken sinnvoll. Praxisübernehmer müssen zusätzlich die bestehende Praxisinhaltsversi-

cherungen übernehmen, können aber binnen vier Wochen nach Übernahme von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen. Wird eine Praxisausfallversicherung abgeschlossen, sollten Elementarrisiken inkludiert werden, da die Beiträge sonst nicht als Betriebsausgabe anerkannt werden.

Zur privaten Absicherung empfiehlt sich eine Risikolebensversicherung in benötigter Darlehenshöhe und mit dessen Laufzeit. Der anstehende Wechsel der gesetzlichen Krankenversicherung in den Status freiwillig gesetzlich Versicherter oder Privatversicherter sollte vorab auf die jeweiligen Optionstarife der Versicherungen abgestimmt werden.

Strukturiertes Vorgehen sichert den Erfolg

Bei all den Aufgaben einer Existenzgründung zeigt sich: Strukturiertes Vorgehen sichert den Erfolg. Je motivierter, zeitlich geordneter und frühzeitiger die Fragen rund um eine neue Praxis mit professioneller Begleitung angegangen werden, je nachhaltiger und erfolgreicher wird der Weg sein, auf dem Gründer sich bewegen.

KONTAKT



Benjamin Kündiger
Geschäftsstellenleiter
CONTINUM CONSULTING GmbH
Jägerstraße 3
01099 Dresden

Tel.: 03 51/8 29 22-44
Fax: 03 51/8 29 22-99

E-Mail:
benjamin.kuendiger@continum-consulting.de

www.continum-consulting.de